

Mannheim, den 16. März 2016

•

Beschluss des Prüfungsausschusses Nr. 22
zum Umfang der Bachelorarbeit gem. § 14 Abs. 4 S. 4 SPUMA

Die Bachelorarbeit darf den Umfang von 50.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Von der Begrenzung nicht erfasst sind die Gliederung, das Literaturverzeichnis sowie die Quellenangaben in den Fußnoten, die sich auf den Nachweis der zitierten Rechtsprechung und Literatur zu beschränken haben.

•

Der Prüfungsausschuss